

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Wirkungsbereich und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein Evangelische Jugendarbeit Annaberg e. V. Abgekürzt wird er wie folgt: Förderverein EvJuANA e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Annaberg-Buchholz.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist der Vereinssitz.
- (4) Der Förderverein EvJuANA soll als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister des Amtsgerichts Chemnitz eingetragen werden und trägt den Zusatz „e. V.“.
- (5) Der Verein arbeitet im Bereich des Ev.-Luth. Kirchenbezirkes Annaberg.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – mildtätige – kirchliche – Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Zuwendungen an als gemeinnützig anerkannte Mitglieder und andere gemeinnützige Organisationen, die mit dieser Satzung übereinstimmende Ziele verfolgen (Förderung der Jugendhilfe), können gewährt werden. Über die Zuwendung, deren Art und Höhe entscheidet der Vorstand des Vereins.
- (6) Bei Bedarf können Vereinsämter (Tätigkeit der Organe) und sonstige Tätigkeiten im Dienst des Vereins nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden, sofern dies die gültige Steuergesetzgebung erlaubt.

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung evangelischer Kinder- und Jugendarbeit sowie die Arbeit mit Erwachsenen und Familien im Ev.-Luth. Kirchenbezirk Annaberg.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung von Aktivitäten der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit sowie der Erwachsenen- und Familienarbeit durch Hilfestellung in materieller, finanzieller, logistischer und personeller Form. Dazu gehören u. a.

- die Jugendbegegnungsstätte „INSEL“
- das Jugendzentrum Meisterhaus
- die Rüstzeitarbeit, Mitarbeiterschulung und Jugendverbandsarbeit
- Veranstaltungen sportlicher und kultureller Art
- Unterstützung von Freiwilligendiensten oder anderen Anstellungsverhältnissen
- Unterstützung von Jugendgruppen

Deshalb arbeitet der Verein mit der Bezirksjugendkammer des Ev.-Luth. Kirchenbezirkes Annaberg und dem „INSEL e. V.“ zusammen.

II Mitgliedschaft

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter notwendig.

(2) Mitglied können juristische Personen werden. Sie werden durch eine Person ihrer Wahl vertreten.

(3) Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist ein Antrag in Textform an den Vorstand.

(4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Aufnahme.

(5) Der Vorstand hat das Recht, verdienstvollen Personen die Ehrenmitgliedschaft des Vereins zu verleihen.

- Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
- Ehrenmitglieder erhalten ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder.
- Ehrenmitglieder erhalten eine Urkunde.
- Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über neue Ehrenmitglieder.

§ 5 Beiträge und Finanzen

(1) Die finanziellen Mittel zur Erfüllung des Zwecks des Vereins werden durch die laufenden Mitgliedsbeiträge, Spenden, öffentliche Zuschüsse sowie durch andere Einnahmen aufgebracht.

(2) Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge sowie das Verfahren zur Erhebung werden in einer Beitragsordnung geregelt, die auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(3) Der Vorstand kann auf Antrag oder Vorschlag Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein.

(2) Ein Mitglied kann zum Jahresende seinen Austritt aus dem Verein erklären. Dies muss mindestens 3 Monate im Voraus in Textform gegenüber dem Vorstand geschehen.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

(4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereines verletzt oder gegen die Satzung verstößt, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein beschließen. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied die Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist in Textform zu begründen und zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist ein endgültiger Beschluss herbeizuführen. Bis dahin ruhen die Rechte und Pflichten.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragszahlungen bleibt davon unberührt.

III. Die Organe des Vereins

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die 3 gewählten Vorstandsmitglieder berufen 2 weitere Mitglieder des Vereins als Beisitzer. Alle Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sowie Mitglieder einer Landeskirche innerhalb der EKD und mindestens 18 Jahre alt sein. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Ein Mitglied des Vorstandes muss ein hauptamtlicher Mitarbeiter der Ev. Jugendarbeit des Kirchenbezirks Annaberg sein.

(3) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den Vorstand nach § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften über 400,- € ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich.

(4) Der Vorstand wird für die Zeit von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Vertretung des Vereines nach außen
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- die Buchführung
- die Erstellung des Jahresberichtes
- die Verwaltung der finanziellen Mittel des Vereins
- die Beantragung von Fördermitteln
- die Überwachung und Abrechnung der zweckentsprechenden Verwendung
- die allgemeine Geschäftsführung
- die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern

(1) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten können Gäste eingeladen werden.

(2) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet durch Wahlen, Rücktritt oder objektivem Verlust der Wählbarkeit. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so hat der Vorstand eine Person nachzuberufen. Diese bleibt bis zur nächsten Wahl im Amt.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder - darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende - anwesend sind.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

(5) Der Vorstand kann Beschlüsse in dringenden Angelegenheiten auch fernmündlich oder auf elektronischem Wege fassen. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Einmal jährlich treten die Mitglieder zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung (Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB) zusammen. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende lädt dazu schriftlich mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntmachung der Tagesordnung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Stimmrechtsübertragung ist unzulässig. Juristische Personen werden durch eine Person ihrer Wahl vertreten.

(3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Zu Beginn der Mitgliederversammlung werden die Ergänzungen bekannt gegeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

(4) Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Protokollant und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

(5) Zu den Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Beschluss der Beitragsordnung
- über eingegangene Anträge zu beraten und zu beschließen
- Satzungsänderungen

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines es erfordert. Wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordern, muss eine Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen einberufen werden.

IV Sonstiges

§ 10 Beschlussfassung und Wahlen

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig der Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(3) Satzungsänderungen sind nur möglich, wenn in der Tagesordnung der Einladung darauf hingewiesen wurde und mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

(4) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand beschließen, wenn sie nicht dem Zweck des Vereins widersprechen. Die Satzungsänderungen sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

(5) Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie müssen geheim durchgeführt werden, wenn 1/5 der anwesenden Mitglieder dies fordern.

(6) Wahlen werden grundsätzlich schriftlich und geheim durchgeführt.

(7) Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei gleichzeitiger Wahl mehrerer Personen sind diejenigen gewählt, die in der Reihenfolge die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen diesen Kandidaten statt. Bei weiterer Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

(2) Beschlussfähig ist diese Mitgliederversammlung, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Wenn dies nicht der Fall ist, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Der Auflösung des Vereins müssen 3/4 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

(4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstand nach § 26 BGB gemeinsam vertretungsberechtigter Liquidator.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Ev.-Luth. Kirchenbezirk Annaberg, der es gemäß dieser Satzung sowie unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Gründungsversammlung am 20. April 2015 in Kraft.